

Richtlinien für elektrische Wärmepumpen

1. Zielsetzung des Klima Partner Programms

Das Mainova Klima Partner Programm verfolgt das Ziel der Verminderung von Kohlendioxid-Emissionen und insgesamt umweltschonender Energieverwendung. In diesem Sinne soll die Bezuschussung der Projekte dazu beitragen, die Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie in möglichst sparsamer, umweltverträglicher, ressourcenschonender, rationeller und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise voranzutreiben.

Die nachfolgenden Klima Partner Richtlinien sind maßgeblich für die Vergabe einer Förderung nach dem Klima Partner Programm. Bei Zustandekommen des Mainova Klima Partner Vertrages werden diese Richtlinien mit der Verpflichtung zur Einhaltung Bestandteil desselben.

2. Gegenstand der Förderung

Durch das Mainova Klima Partner Programm werden elektrische Wärmepumpen in Wohngebäuden mit bis zu 6 Wohneinheiten durch einen einmaligen finanziellen Zuschuss gefördert. Gefördert werden die Wasser/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen. Keine Förderungen erhält die Luft/Wasser-Wärmepumpe, da diese nicht so effizient wie die anderen Anlagen arbeitet. Die Maßnahme muss innerhalb von 5 Monaten nach Förderungszusage durchgeführt werden. Nach Ablauf der Frist verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit und es muss erneut ein Förderantrag gestellt werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Netzgebiet

Die Liegenschaft, in der die Wärmepumpe installiert wird, muss im Stromnetzgebiet der Mainova AG liegen.

3.2 Planungsstadium

Die Wärmepumpe darf noch nicht in Betrieb genommen worden sein. Aufgrund der Sicherstellung von Qualitätsstandards werden keine Eigenbauanlagen bzw. gebrauchte Anlagen gefördert. Die erforderlichen technischen Angaben sind Mainova gegenüber schriftlich zu erklären.

3.3 Mainova Energiebezugsvertrag

Die Förderung des Mainova Klima Partner Programm ist gebunden an einen Energieliefervertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

3.4 Finanzierungsnachweis

Falls erforderlich, ist vom Antragsteller auf Nachfrage ein Gesamtfinanzierungsplan und ggf. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes vorzulegen.

3.5 Art der Wärmepumpe

Gefördert wird die Inbetriebnahme von elektrischen Wasser/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen. Die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe muss jeweils laut Nachweis des Herstellers über 4 liegen.

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderung auch mit öffentlichen Mitteln möglich.

3.6 Art des Kältemittels

Die elektrische Wärmepumpe muss nachweislich mit einem FCKW - freien Kältemittel betrieben werden.

Entsprechendes muss aus dem vorzulegenden Kostenvoranschlag hervorgehen.

3.7 Anforderung an das zu beheizende Gebäude

Das Gebäude, welches durch die elektrische Wärmepumpe zu beheizen ist, muss den durch die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 16. November 2001 (BGB I 2001, 3085) vorgegebenen Jahres-Primärenergiebedarf gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Tabelle 1 EnEV um mindestens 30% unterschreiten.

Bei einem Neubau wird dieser Nachweis regelmäßig ohne weitere Kosten vom Architekten ebenso ohne weitere Kosten vom Ausführenden erbracht. Der Nachweis über den entsprechenden Jahres-Primärenergiebedarf ist dem Mainova Klima Partner Antrag beizufügen.

3.8 Mainova Klima Partner Antrag

Im Rahmen der Mittelvergabe nach dem Mainova Klima Partner Programm können nur Wärmepumpen Berücksichtigung finden, für die ein vollständig und korrekt ausgefüllter Mainova Klima Partner Antrag vorliegt.

4. Angaben zur Wärmepumpen

4.1 Erklärung der Errichterfirma

Das für die Inbetriebnahme der Wärmepumpe beauftragte Unternehmen hat Mainova gegenüber zu erklären, dass es ausschließlich mit den erforderlichen Arbeiten betraut ist und dieselben ordnungsgemäß ausgeführt hat. Hierdurch soll ein Ausschluss nichtgewerblicher Tätigkeiten an der Anlage gewährleistet werden. Gegebenenfalls kann eine schriftliche Fachunternehmererklärung angefordert werden.

4.2 Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft

Der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher die Wärmepumpe in Betrieb genommen wird, hat Mainova gegenüber sein Einverständnis mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu erklären.

4.3 Verpflichtungserklärung des Projektträgers

Der Projektträger stellt die aus dem Betrieb der Wärmepumpe resultierenden Betriebserfahrungen, der Stillstands- und Ausfallzeiten, sowie der Fehlerursachen und Kosten für Reparatur und Wartung auf Nachfrage Mainova zur Verfügung.

4.4 Jahresarbeitszahl

Die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe muss über 4 liegen. Maßgeblich ist hierfür die VDI-Norm 4650 zur Berechnung der Jahresaufwandszahl.

5. Förderumfang

Die Inbetriebnahme der elektrischen Wärmepumpe wird mit 150 Euro pro kW installierter Heizleistung der Wärmepumpe gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt jedoch pro Anlage **maximal 1.500,- Euro**.

6. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Mainova behält sich vor, einen Förderantrag abzulehnen, sofern er bereits durch andere Fördermaßnahmen ausreichend unterstützt wird.

Der Antragssteller hat daher gegenüber Mainova eventuell gewährte anderweitige Fördermittel für die Inbetriebnahme der elektrischen Wärmepumpe offen zu legen. Mainova wird nach Sichtung der anderen Bezuschussungen entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe dem Antragsteller aus dem Mainova Klima Partner Programm Gelder zu gewähren sind.

7. Förderentscheidung

Die Förderentscheidung ergeht auf Grundlage des eingereichten Mainova Klima Partner Antrags und der Erfüllung dieser Klima Partner Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch zur Gewährung von Fördermitteln, auch bei Erfüllung aller in den Klima Partner Richtlinien genannten Voraussetzungen, besteht nicht.

8. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung des Projekts. Nach der Einreichung der Rechnung und eines Nachweises über die Durchführung des Projektes (z.B. Foto) wird die Auszahlung von Mainova veranlasst.

Mainova behält sich vor, Projekte nach Abschluss der Maßnahme auf Einhaltung dieser Richtlinien und der Vereinbarkeit mit der Zielsetzung des Mainova Klima Partner Programms hin zu überprüfen. Bei missbräuchlicher Verwendung besteht ein Anspruch auf Herausgabe der bereits gezahlten Fördermittel.

Stand: 01/2012